

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU und FDP
— Drucksache 12/1469 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren

A. Problem

Das Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren vom 20. Februar 1985 tritt am 31. Dezember 1991 außer Kraft. Das Gesetz ist als Zwischenlösung bis zur Gesamtreform des Insolvenzrechts gedacht. Ein Gesetzentwurf zu dieser Gesamtreform liegt bisher nicht vor. Die Vorarbeiten sind aber abgeschlossen. Der Gesetzentwurf soll noch im Jahre 1991 im Parlament eingebracht werden.

B. Lösung

Das Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren vom 20. Februar 1985, das zunächst bis zum 31. Dezember 1988 befristet und dann mehrfach verlängert worden war, wird nochmals um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1993 verlängert. Es bleibt damit bei der Regelung, wonach Forderungen aus Sozialplänen, die nicht früher als drei Monate vor dem Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens aufgestellt worden waren, mit dem Vorrecht des § 61 Abs. 1 Nr. 1 der Konkursordnung ausgestattet werden. In den neuen Bundesländern und Berlin (Ost) gilt das Gesetz nicht (Anlage I Kapitel III Abschnitt I Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990, BGBl. 1990 II S. 885, 921), da in diesem Gebiet die Problematik durch § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c der Gesamtvollstreckungsordnung besonders geregelt ist.

Der Rechtsausschuß schlägt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfes der Koalitionsfraktionen — Drucksache 12/1469 — vor.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/1469 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 15. November 1991

Der Rechtsausschuß

Herbert Helmrich

Vorsitzender und Berichterstatter

Dr. Eckhart Pick

Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Herbert Helmrich und Dr. Eckhart Pick

1. Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen — Drucksache 12/1469 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 54. Sitzung vom 7. November 1991 in erster Lesung beraten und federführend an den Rechtsausschuß sowie mitberatend an den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat auf eine Beratung verzichtet.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung am 13. November 1991 die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen und folgenden Antrag der Fraktion der SPD abgelehnt:

„Artikel 1

Die Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 59 Abs. 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 61 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Bezeichnung „§ 61 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
2. § 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. die Forderungen aus einem Sozialplan nach § 112 und auf Nachteilsausgleich nach § 113 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden Nummern 2 bis 7.

Artikel 2

Ist das Konkurs- oder Vergleichsverfahren beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig, so sind bis zu dessen Abschluß die §§ 1 bis 5 des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren anzuwenden.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 25. Sitzung am 13. November 1991 beraten. Er empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

2. Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen — Drucksache 12/1469 — sieht eine Verlängerung des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren vom 20. Februar 1985 um weitere zwei Jahre vor, damit die Regelungen über die Forderungen aus den Sozialplänen, die nicht früher als drei Monate vor dem Antrag auf Eröffnung des Konkurs- und Vergleichsverfahrens aufgestellt worden waren und mit dem Vorrecht des § 61 Abs. 1 Nr. 1 der Konkursordnung ausgestattet sind, bis zu einer Reform, des Insolvenzrechts weiter Gültigkeit haben.

Die Fraktionen und Gruppen begrüßten den Gesetzentwurf. Die Fraktion der SPD drängte aber auf die Vorlage eines Entwurfs zum Insolvenzrecht, damit die Gesamtheit der Probleme gelöst werden könne. Nach Auskunft der Bundesregierung soll noch in diesem Jahr ein Gesetzentwurf vorgelegt werden.“

Bonn, den 15. November 1991

Herbert Helmrich **Dr. Eckhart Pick**
Berichtersteller